

Sachverhalt (Begründung):

Es gab mehrere Anlässe für die Erarbeitung einer neuen Abfallgebührensatzung: Die Gebühren mussten für den Zeitraum ab Februar 2016 neu kalkuliert werden; dementsprechend waren die Gebührensätze zu überarbeiten. Die neue Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigelegt. Zudem hat das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 19. Februar 2015 rechtliche Bedenken zu verschiedenen Regelungen der geltenden Abfallgebührensatzung geäußert und Änderungsbedarf festgestellt. Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, die Abfallgebührensatzung unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Landesverwaltungsamts insgesamt rechtlich überprüfen zu lassen und einen Vorschlag für eine Neufassung vorlegen zu lassen. Auf diesem Vorschlag basiert der beigelegte Entwurf der Abfallgebührensatzung.

Nachfolgend werden die Änderungen im Einzelnen erläutert. Vorab sind als wesentliche Änderungen hervorzuheben:

Private Haushalte und andere Herkunftsbereiche (Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen, Freiberufler) haben identische Benutzungsgebühren für Restabfallbehälter zu entrichten. Diese beinhalten auch Kosten für die Entsorgung weiterer Abfallfraktionen, etwa von Sperrmüll und gefährlichen Abfällen. Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung sahen jedoch nicht durchgängig vor, dass diese von den anderen Herkunftsbereichen mitfinanzierten Leistungen von diesen auch in demselben Umfang in Anspruch genommen werden konnten. Das wurde vom Landesverwaltungsamt beanstandet und nun geändert. Teilweise war nur eine klarere Abgrenzung der in der Benutzungsgebühr Restabfallbehälter enthaltenen und nicht enthaltenen Leistungen erforderlich (teils bestehen Mengenbegrenzungen für die kostenfreie Entsorgung, z. B. bei Sperrmüll).

Für verschiedene Leistungen fehlte es gänzlich an der zwingenden Benennung eines Gebührensatzes in der Abfallgebührensatzung (Mindestinhalt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA). Stattdessen wurde auf die Entgelterhebung durch den Entsorger verwiesen. Das wurde ebenfalls vom Landesverwaltungsamt beanstandet. Für die Abfälle, die der Landkreis gemäß Abfallentsorgungssatzung entsorgt, muss er durchgängig Gebühren erheben. Daher sind nunmehr für alle Leistungen auch Gebührensätze in der Abfallgebührensatzung enthalten.

Außerdem wurden die Regelungen zum Gebührenpflichtigen (jetzt, wie im KAG, Gebührenschuldner genannt) umfassend überarbeitet. Bislang wurde hauptsächlich der Anschlusspflichtige nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung als Gebührenpflichtiger genannt. § 5 der Abfallentsorgungssatzung musste überarbeitet werden, da er die Anschlusspflicht unzulässig weit fasst. Deshalb wird nun auf einen Verweis auf die Abfallentsorgungssatzung verzichtet und eine eigenständige Regelung zum Gebührenschuldner getroffen. Dabei war es erforderlich, unterschiedliche Regelungen je nach Art der Gebühr zu treffen.

Schließlich enthielt die Abfallgebührensatzung verschiedentliche Regelungen, die Gegenstand der Abfallentsorgungssatzung, nicht der -gebührensatzung sein müssen. Diese wurden gestrichen und werden, soweit erforderlich, in die Abfallentsorgungssatzung aufgenommen. Außerdem wurden anlässlich der Überarbeitung durchgängig redaktionelle Änderungen zum Zwecke der klareren Regelung und Straffung vorgenommen.

Im Einzelnen zu den Änderungen (die nachfolgende Gliederung folgt der bislang geltenden Abfallgebührensatzung - hierzu sind jeweils die Art der Änderung nebst Begründung angegeben):

Präambel: Die Gesetzeszitate waren zu aktualisieren.

§ 1 der alten Fassung (a. F.): Die Nennung der Möglichkeit der Gebührenerhebung durch einen Dritten entfällt, da die Gebühren jetzt und künftig durch den Landkreis selbst erhoben werden.

§ 2 Abs. 1 bis 5 a. F.: sind jetzt in § 2 Abs. 1 bis 3 der neuen Fassung (n. F.) enthalten. Die beiden dort geregelten Gebühren werden jetzt kurz als "Benutzungsgebühr Restabfallbehälter" und "Benutzungsgebühr Bio-Plus" bezeichnet. Der Begriff „Bio-Zweittonne“ führte zu Missverständnissen beim Landesverwaltungsamt, da es davon ausging, dass jede zweite Tonne gebührenpflichtig ist, auch wenn ein den Restabfallbehältern gleiches Volumen nur mit mehreren Bioabfallbehältern erreicht werden kann, was nicht gemeint ist. Außerdem kann es auch kostenpflichtiges Zusatzvolumen in dem einzigen gestellten Bioabfallbehälter geben, z. B. wenn ein 80 l-Restabfallbehälter, aber ein 120-l-Bioabfallbehälter genutzt wird. Auch dann ist der Begriff „Bio-Zweittonne“ irreführend. Nun wird zudem klarer geregelt, für welche Abfälle in welchen Mengen die Kosten in der Benutzungsgebühr enthalten sind (insb. durch Aufzählung der einzelnen Abfallarten, wie sie in der Abfallentsorgungssatzung benannt sind, statt Verwendung des nicht definierten Begriffs "Wertstoffe"). Entgegen der Forderung des Landesverwaltungsamtes wurden die Kosten für die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen (für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei diesen Anlagen) nicht gestrichen, sondern weiter als etwaige Kosten genannt. Das Landesverwaltungsamt hält die Streichung für erforderlich, weil im Landkreis Jerichower Land seit 2014 für die Rekultivierung und Nachsorge der geschlossenen Hausmülldeponien keine Kosten mehr anfallen (und wegen der gesetzlichen Beschränkung auf den Zeitraum bis 1. September 2013 auch nicht mehr in die Gebühren einbezogen werden dürfen). Das schließt aber nicht aus, dass Kosten für die Planung etc. neuer oder bestehender Anlagen anfallen könnten, die weiterhin gebührenansatzfähig bleiben sollten.

§ 2 Abs. 6 a. F. (Änderungen der Bemessungsgrundlagen) und § 2 Abs. 8 a. F. (zeitweilig genutzte Grundstücke) gehören inhaltlich zu § 6 n. F. (Entstehen und Beendigung der Gebührenschild, Änderung der Gebühr) und sind jetzt dort (in Abs. 1 am Ende) geregelt.

§ 2 Abs. 7 a. F. (Naherholungsgebiete) entfällt. Da die Benutzungsgebühr hierfür nicht von der allgemeinen abweicht, ist keine Sonderregelung erforderlich. Die Regelung des abweichenden Entsorgungsrhythmus gehört in die Abfallentsorgungssatzung.

§ 2 Abs. 8 a. F. (zeitweilig genutzte Grundstücke): s. o., verschoben zu § 6 Abs. 1 n. F.

§ 2 Abs. 9 a. F. (Gestellungs- und Abholgebühr) ist leicht redaktionell verändert in § 2 Abs. 6 n. F. enthalten.

§ 2 Abs. 10 a. F. (Festsetzung für ein Kalenderjahr) gehört inhaltlich zu § 7 n. F. (Festsetzung, Erhebung, Fälligkeit) und ist nun dort (in Abs. 1) geregelt.

§ 2 Abs. 11 a. F. (Abfuhrhythmus) wurde gestrichen, da die Regelung in die Entsorgungssatzung gehört.

§ 2 Abs. 12 a. F. (Beistellsäcke) ist nun zur reinen Gebührenregelung umformuliert (die Möglichkeit des Erwerbs an sich gehört in die Abfallentsorgungssatzung) und in § 2 Abs. 5 n. F. enthalten. § 2 Abs. 13 a. F. (Umtauschgebühr) ist leicht redaktionell verändert in § 2 Abs. 7 n. F. enthalten, § 2 Abs. 14 a. F. (Elektro-, Elektronikaltgeräte) – ohne Beschränkung auf Haushalte, da über die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter finanziert - in § 2 Abs. 10 n. F.

§ 2 Abs. 15 a. F. (Schadstoffentsorgung) ist nun in § 2 Abs. 8 n. F. enthalten. Die Kostenfreiheit der Schadstoffentsorgung für haushaltsübliche Mengen war in der bisherigen Formulierung zu Unrecht

auf Schadstoffe aus privaten Haushalten beschränkt (obwohl die Kosten dafür in die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter einkalkuliert sind, die auch von anderen Herkunftsbereichen zu entrichten ist). Ferner war die Kostenfreiheit ungewollt auf die Abgabe am Schadstoffmobil beschränkt, obwohl sie bei haushaltsüblichen Mengen (jetzt ausdrücklich definiert als 40 kg oder 40 l - das entspricht der Annahmep Praxis des Entsorgers) auch für die Anlieferung an anderen Annahmestellen gelten soll. Schließlich werden nunmehr in einer Anlage auch die Gebührensätze für die über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen genannt - hieran fehlte es bislang. Die Begrenzung der Entsorgung durch den Landkreis auf 2.000 kg bzw. Liter pro Jahr je Abfallbesitzer oder Erzeuger bei anderen Herkunftsbereichen wurde der Übersichtlichkeit halber gestrichen, da sie in die Abfallsatzung gehört und dort auch bereits enthalten ist. Die Begrenzung gilt also weiterhin.

§ 2 Abs. 16 a. F. (Kosten für weitere zugelassene Behälterarten) war zu streichen, da tatsächlich keine weiteren Behälterarten zugelassen sind.

§ 2 Abs. 17 a. F. (Sperrmüll) ist mit redaktionellen Änderungen (klarere Regelung) in § 2 Abs. 9 n. F. enthalten. Nunmehr wird dort auch der bislang fehlende Gebührensatz geregelt.

§ 2 Abs. 18 a. F. (Altfahrzeuge) ist redaktionell verändert (Anpassung an Abfallentsorgungssatzung) in § 2 Abs. 11 n. F. enthalten.

§ 2 Abs. 19 a. F. (Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle) wurde gestrichen. Soweit die Entsorgung gemäß § 11 AbfG LSA vom Landkreis zu finanzieren ist, sind die Kosten in der Benutzungsgebühr Restabfallbehälter enthalten. Soweit dies nicht der Fall ist, hätte die Regelung mangels konkreter Gebührensätze keine Gebührenerhebung ermöglicht.

§ 2 Abs. 20 a. F. (Voraussetzungen der Zulassung einer Gemeinschaftstonne) wurde gestrichen, da die Regelung in die Abfallentsorgungssatzung gehört.

§ 2 Abs. 21 a. F. (Gebührenermäßigung Ein-Personen-Haushalte) ist in leicht umformulierter Form in § 2 Abs. 4 n. F. enthalten.

§ 3 Abs. 1 und 2 a. F. gehen nun in § 3 n. F. (nicht unterteilt in Absätze) auf. In den neuen Anlagen 2 bis 4 zu § 3 sind konkrete Gebührensätze für die einzelnen an den Kleinannahmestellen angenommenen Abfälle geregelt. Solche fehlten bislang. An den Kleinannahmestellen mit Waage werden die Gebühren nach Gewicht, an denen ohne Waage nach Volumen bemessen - entsprechend gelten die Gebühren pro kg oder pro cbm.

§ 4 (Einschränkungen der Abfuhr) ist bis auf eine Konkretisierung des Verweises auf den betreffenden Gebührentatbestand unverändert geblieben.

§ 5 Abs. 1 (Gebührenpflichtiger) a. F. ist umfassend überarbeitet worden. Für die Bestimmung des Gebührenschafters wurde bislang auf § 5 der Abfallentsorgungssatzung (Regelung der Anschlusspflichtigen) verwiesen. Diese Bestimmung ist aber überarbeitungsbedürftig, insbesondere, weil sie den Kreis der Anschlusspflichtigen unzulässig weit zieht. Deshalb wird nunmehr eine eigene Regelung in der Abfallgebührensatzung getroffen. Sie benennt den Grundstückseigentümer und andere dinglich zur Nutzung Berechtigte nebeneinander als Gebührenschafter für die grundstücksbezogenen Gebühren (alle Gebühren, die die Nutzung eines Behälters mit sich bringen kann). Wohnungseigentümer sind davon (als Mit-Eigentümer) mit erfasst. Sowohl Grundstückseigentümer als auch die dinglich Nutzungsberechtigten sind zulässigerweise Anschlusspflichtige (nicht hingegen die ebenfalls in der Abfallentsorgungssatzung genannten Mieter und Pächter sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen aus privaten Haushalten). D. h., die bisherige Regelung wird dem Inhalt nach so weit wie möglich aufrecht erhalten. Für den Fall ungeklärter Eigentumsverhältnisse wird der Benutzer der Abfallentsorgung als Gebührenschafter

festgelegt, was gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA generell zulässig ist. Mehrere Gebührenschuldner sind wie bisher Gesamtschuldner.

§ 5 Abs. 2 a. F. (Wechsel des Gebührenschuldners) ist, erweitert um einen weiteren Fall, nun in § 5 Abs. 3 n. F. enthalten. In § 5 Abs. 2 n. F. wurde eine Sonderregelung für den Anschluss von Kleingartenanlagen i. S. d. BKleinGG aufgenommen (Kleingartenorganisation als Gebührenschuldner), weil sich anlässlich eines entsprechenden Falls in der Vergangenheit herausgestellt hat, dass dies besser akzeptiert wird als die Heranziehung des Grundstückseigentümers. Es handelt sich um eine übliche Vorgehensweise.

§ 5 Abs. 3 a. F. (Gebührensuldner bei Beistellsäcken) ist nun unverändert in § 5 Abs. 5 n. F. enthalten.

§ 5 Abs. 4 a. F. (Haftung von Mietern und Pächtern) ist nahezu unverändert in § 5 Abs. 4 n. F. enthalten ("haften" statt "können haften" - entsprechend dem Wortlaut der Ermächtigung zu dieser Regelung in § 5 Abs. 5 Satz 2 KAG LSA; auch bei dieser Formulierung kann der Landkreis entscheiden, ob er auf die Mieter und Pächter zurückgreift oder nicht).

§ 5 Abs. 6 bis Abs. 9 n. F. enthält Regelungen zum Gebührenschuldner bei den nicht behälterbezogenen Gebühren. Weil hier nicht unbedingt ein Bezug zu einem Grundstück gegeben ist, ist hier als Gebührenschuldner derjenige festgelegt, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt, bei der Entsorgung verbotswidrig abgestellter Kfz der Fahrzeughalter. Ferner wurde eine Regelung zum Gebührenschuldner bei verbotswidrig abgelagerten Abfällen getroffen, die der Regelung der Kostentragung in § 11 AbfG LSA entspricht.

In § 6 Abs. 1 n. F. (Entstehen der Gebührenschuld) musste das Entstehen der Gebühr umfassender geregelt werden, insbesondere waren nicht nur die Fälle des neuen Anschlusses zu regeln, sondern auch das jährliche Entstehen von Gebühren zum 01.01. eines Kalenderjahres bei bereits angeschlossenen Grundstücken. Zusätzlich sind hier nun die Fälle von Änderungen bei Abfallbehältern (zuvor § 6 Abs. 2 a. F.) und der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter (z. B. bei Gartengrundstücken, zuvor § 2 Abs. 8 a. F.) geregelt. Die Regelungen zum Entstehen als Jahresgebühr waren auf die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus zu beschränken, da in allen anderen Fällen nicht zum Jahresbeginn feststeht, ob überhaupt eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen wird (zu den sonstigen Gebühren s. u.). Das bislang in § 6 Abs. 1 a. F. geregelte Entstehen der Gebühr beim Erwerb von Beistellsäcken ist jetzt in § 6 Abs. 2 n. F. enthalten.

§ 6 Abs. 2 a. F. ist hinsichtlich der Änderung der Gebühr bei Änderung von Abfallbehältern in § 6 Abs. 1 n. F. aufgegangen. Die weiteren Regelungen zum Wechsel der Behälterart (wie oft möglich, wann anzuzeigen) gehören in die Abfallentsorgungssatzung und sind daher hier gestrichen worden.

§ 6 Abs. 3 a. F. (Erlöschen der Gebührenpflicht) ist in veränderter Form in § 6 Abs. 1 n. F. aufgegangen (abstellend nicht auf das Enden der Anschlusspflicht, sondern das Enden des Anschlusses – solange ein Anschluss – auch ohne Anschlusspflicht - besteht, liegt noch eine gebührenpflichtige Nutzung vor). Das macht die Regelung zur Abmeldung und Abholung der Abfallbehälter als Voraussetzung für das Erlöschen entbehrlich.

In § 6 Abs. 3 bis 8 n. F. ist das Entstehen der Gebührenpflicht für alle Gebährentatbestände geregelt. Nur für die Benutzungsgebühren Restabfallbehälter und Bio-Plus erfolgt dies bereits in Abs. 1.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 a. F. (Festsetzung/Erhebung der Gebühren) wurden mit redaktionellen Änderungen zu § 7 Abs. 1 n. F. zusammengefasst. Die Regelung zur Gebührenerhebung durch einen Dritten konnte entfallen, da diese nicht benötigt werden. Die Regelung zum Erhebungszeitraum (Ka-

lenderjahr) und zur Fälligkeit in Abs. 2 a. F. passen nur auf die als Jahresgebühren entstehenden Benutzungsgebühren Restabfallbehälter und Bio-Plus. Entsprechend wurde die Regelung beschränkt.

§ 7 Abs. 3 a. F. (Entrichtung der o. g. Benutzungsgebühren in einem Jahresbetrag auf Antrag) ist mit geändertem Verweis in § 7 Abs. 2 n. F. enthalten.

§ 7 Abs. 4 bis 6 a. F. (Überzahlungen, rückständige Gebühren, Stundung, Billigkeitserlass) sind nun in § 7 Abs. 7 bis 9 n. F. enthalten. Entfallen ist, dass bei Überzahlungen, wenn aufgerechnet wird, darüber hinausgehende Beträge erstattet werden „können“, da insoweit kein Ermessen besteht. Beim Billigkeitserlass ist der Fall eines längeren Wegs zur Bereitstellung der Gefäße entfallen, da hier dennoch die Abfallentsorgung genutzt werden muss und wird, erhöhte Mitwirkungspflichten des Benutzers bestehen und daher die Voraussetzung der Unbilligkeit nicht vorliegt. Ferner wird klargestellt, dass die genannten Beispielfälle nur die Benutzungsgebühren Restabfallbehälter und Bio-Plus betreffen. Nur bei diesen besteht bei Abwesenheit vom Grundstück wegen der eingeschränkten Nutzung Anlass für einen Erlass, nicht aber etwa für Gebühren für die Anlieferung von Abfällen.

§ 8 Abs. 1 und 2 a. F. (Auskunfts- und Mitteilungspflichten) gehen in § 8 Abs. 1 n. F. auf und sind etwas umformuliert, um Doppelungen und eine zu weitgehende Formulierung der Pflichten zu vermeiden (notwendig: Beschränkung auf gebührenrechtlich relevante Sachverhalte). Die Bezugnahme auf einen beauftragten Dritten, der Gebühren festsetzt, konnte mangels entsprechender Praxis im Landkreis entfallen. Die im letzten Satz von Abs. 1 der alten Fassung geregelte Weiterhaftung des bisherigen Gebührenschuldners neben dem neuen ist entfallen, da hierfür nach der Rechtsprechung keine Rechtsgrundlage besteht. Auch konnte die Anzeigepflicht für Veränderungen im Behälterbestand entfallen, da eine entsprechende Veränderung ohnehin nur über den Landkreis (Antrag auf Abzug, Neugestellung oder Veränderung) herbeigeführt werden kann. § 8 Abs. 3 bleibt bis auf die Anpassung des Verweises unverändert.

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten) wurde der Änderung des § 8 angepasst. Der Hinweis auf Bußgeldhöhe und auf die (ohnehin nicht mehr existente) Gemeindeordnung konnte entfallen, da die Regelung in § 16 KAG LSA enthalten ist. Die Satzung muss nur einen Verweis hierauf enthalten.

§ 10 (Modellversuche) bleibt unverändert enthalten.

Im Übrigen waren die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 zu kalkulieren.

Die wesentlichen Änderungen der Gebühren haben folgenden Ursprung:

- Preisänderungen aufgrund der Neuausschreibung der Entsorgungsleistung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK),
- Änderung der Erfassung von Grünschnitt von vormals unbewachten Plätzen zur kontrollierten Annahme,
- anteilige Berücksichtigung des Jahresüberschusses aus beteiligten Unternehmen,
- gebührenrelevante Mengenentwicklung im erfassten Abfall seit dem letzten Kalkulationszeitraum.

Unter Beachtung aller Faktoren ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 8.025.916,66 EUR, welche über ein Behältervolumen von 4.193.120 l verrechnet werden. Somit beträgt die Gebühr je Liter Restabfall 1,91 EUR.

Anlagen:

Anlage 1: Abfallgebührensatzung

Anlage 2: Kalkulation der Abfallgebühren 2016

Anlage 3: Kalkulation, Darstellung und Begründung der neu gefassten Abfallgebühren

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:

Buchungsstelle / Bezeichnung: Einnahmen aus Abfallgebühren / 53710100/432110

Planansatz: 8.053.445,83 EUR

abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:

= überplanmäßiger Aufwand

Deckung durch Mehrertrag bei

Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Aufgrund der:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44),

jeweils in geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Benutzungsgebühr Restabfallbehälter erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
 - die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport und Umladung) des Restabfalls, des Bioabfalls einschließlich des Grünabfalls, des Altpapiers, der Altmetalle und der Alttextilien,
 - die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport und Umladung) von Sperrmüll (einschließlich Altholz) und gefährlichen Abfällen (jeweils der kostenfreien Mengen nach Absatz 8 und 10),
 - die Kosten des Einsammelns und Beförderns der Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte,
 - die Kosten der Einsammlung und Entsorgung (einschließlich Transport und Umladung) verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA, der Abfallberatung und etwaige Kosten für die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen.

- (2) Die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter wird nach dem Behältervolumen bemessen und beträgt:

Volumen	Benutzungsgebühr in Euro	Höhe der Rate bei 2 Zahlterminen in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	152,80€	76,40 €
120-Liter-Restabfallbehälter	229,20€	114,60 €
240-Liter-Restabfallbehälter	458,40 €	229,20 €
1.100-Liter-Restabfallbehälter	2.101,00 €	1.050.50 €
1.100-Liter-Restabfallbehälter (wöchentlich)	4.202,00 €	2.101,00 €

- (3) Die Kosten für die Nutzung von Bioabfallbehältern mit dem Gesamtvolumen der/des gestellten Restabfallbehälter/s sind in der Benutzungsgebühr Restabfallbehälter enthalten und mit dieser abgegolten. Bei 1.100-Liter-Restabfallvolumen gibt es nur die Möglichkeit, ein Bioabfallbehältervolumen von insgesamt 1.120 l zu erhalten. Für die Inanspruchnahme eines über das abgegoltene Volumen hinausgehenden Volumens wird eine Benutzungsgebühr Bio-Plus erhoben. Sie bemisst sich nach dem in Anspruch genommenen Zusatzvolumen und beträgt jährlich:

Volumen	Benutzungsgebühr in Euro	Höhe der Rate bei 2 Zahlterminen in Euro
40-Liter-Volumendifferenz	12,48 €	6,24 €
80-Liter-Biotonne	24,84 €	12,42 €
120-Liter-Biotonne	37,20 €	18,60 €

- (4) Kann der Anschlusspflichtige kein kleineres Rest- und Bioabfallvolumen als jeweils 80 Liter in Anspruch nehmen, weil die Nutzung einer Gemeinschaftstonne aufgrund der örtlichen Lage oder anderer Sachverhalte nicht möglich ist, kann für mit einer Person bewohnte Grundstücke auf schriftlichen Antrag widerruflich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr Restabfallbehälter auf 50 % gewährt werden.
- (5) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u. ä.) wird für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungs- und Abholgebühr in Höhe von 16,62 € je Abfallbehälter erhoben.
- (6) Für die Nutzung von Beistellsäcken wird eine Gebühr in Höhe von 1,59 € pro Sack erhoben.

- (7) Für den Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 16,62 € je Abfallbehälter erhoben.
- (8) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über haushaltsübliche Mengen (40 l oder 40 kg) hinausgehen, werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen wird von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 19,00 €/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (10) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 3

Gebühren bei Kleinannahmestellen

Für die Annahme der in Anlagen 2 und 3 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Genthin und Ziepel werden die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Volumen des Abfalls, erhoben. Für die Annahme der in Anlage 4 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Werderberg und Burg werden die in der Anlage 4 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Gewicht der Abfälle, erhoben. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht geschätzt. Die Anlagen 2, 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Einschränkungen der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus, die Gestellungs- und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung und die Umtauschgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG ist.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (5) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebende haushaltsübliche Menge hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (7) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über die kostenfrei entsorgte Menge von 5 m³ pro Haushalt bzw. aus anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (8) Gebührenschuldner für die Entsorgung von an den Kleinannahmestellen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (9) Gebührenschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter. Gebührenschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, in den Fällen des § 11 Abs. 4 AbfG LSA der Besitzer der Abfälle.

§ 6

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus entstehen als Jahresgebühr zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Kalenderjahres, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe - mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats und enden mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen beim gestellten Behältervolumen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern).
- (2) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber.
- (3) Die Gestellungs- und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entsteht mit Gestellung des zeitweilig genutzten Behälters.
- (4) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der Abfallbehälter.

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung.
- (8) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Kleinannahmestellen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden je zur Hälfte des Jahresbetrags am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres ist eine für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig.
- (4) Die Gestellungs- und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung und die Umtauschgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen Abfällen an den Kleinannahmestellen sind mit der Annahme fällig.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (7) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (9) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeu-

ten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Benutzungsgebühren Restabfallbehälter und Bio-Plus insbesondere zu:

- bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt,
- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese betreffenden Unterlagen vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet.
- (2) Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.
- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht erfüllt, werden die für die Gebührenberechnung erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis dem Landkreis die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder
- entgegen § 8 Abs. 1 die Anzeige des Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 10

Modellversuche

Bei Modellversuchen können Gebühren, wenn der tatsächliche Aufwand geringer ist, reduziert werden. Die Verrechnung kann frühestens im Folgejahr vorgenommen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 4 tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 30.01.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 31.01.2014, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, ____ ____ ____

Burchhardt

Anlagen

Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfälle

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Genthin

Anlage 3: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Ziepel

Anlage 4: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestellen Werderberg und Burg

Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen

AVV-AS	Bezeichnung	Gebühr Ziepel,stationär (€/kg)	Gebühr Altkreis Genthin, mobil (€/kg)	Gebühr Altkreis Burg, mobil (€/kg)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,19		0,19
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	0,20	0,27	0,20
16 05 04*	Spraydosen	1,20	0,91	1,20
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	0,19		0,19
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,40	1,34	1,40
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,40	1,34	1,40
16 06 01*	Bleibatterien	0,10	0,03	0,10
20 01 13*	Lösemittel	0,75	0,47	0,75
20 01 14*	Säuren	1,20	0,96	1,20
20 01 15*	Laugen	1,20	0,96	1,20
20 01 17*	Fotochemikalien	0,90	0,71	0,90
20 01 19*	Pestizide	1,60	1,34	1,60
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	9,80	2,09	9,80
20 01 21*	Leuchtstoffröhren		1,44	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	8,21	2,02	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,50	0,46	0,50
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			
20 01 32*	Altmedikamente		0,16	0,34
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält ¹⁾		0,02 ¹⁾	0,006 ¹⁾

¹⁾ Annahme nur an den Kleinannahmestellen

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Genthin

AVV	Art	Preise pro cbm inkl. MwSt.	
150101	Pappe und Papier pro m ³	kostenlos	
170107	Gemische aus Beton, Fliesen, Keramik pro m ³	32,00 €	
170201	Altholz, unbelastet (AI - II) pro m ³	9,00 €	
170201	Altholz aus Sperrmüll (AIII) pro m ³	11,00 €	
170204*	Altholz, belastet (AIV) pro m ³	15,00 €	
170605*	Asbest pro Platte (0,90 x 2,00 m)	6,00 €	
	Bigbag pro Stück	16,25 €	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m ³	19,00 €	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m ³ ; Hier: Gipskarton und zementgebundene Holzfasernplatten	85,00 €	
200140	Altmetalle	kostenlos	
200201	kompostierbare Abfälle (private Haushalte)	kostenlos	
200201	kompostierbare Abfälle (für Gewerbebetriebe)	5,00 €	
200301	Hausmüll pro m ³	19,00 €	
200307	Sperrmüll auf Abrufkarte, einmal 5 m ³ im Halbjahr	kostenlos*	
	E-Schrott	kostenlos	
	PKW-Batterie pro Stück	4,40 €	
	LKW-Batterie pro Stück	6,90 €	
		ohne Felge	mit Felge
	Motorradreifen pro Stück	2,10 €	8,15 €
	PKW - Reifen pro Stück	3,15 €	9,20 €
	LKW - Reifen pro Stück	9,64 €	21,80 €
	Traktorreifen pro Stück	35,22 €	42,80 €

* Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrmüllkarte zu übergeben.

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Ziepel

AVV	Art	Preise pro cbm inkl. MwSt.
150101	Pappe und Papier	kostenlos
170107	Gemische aus Beton, Fliesen, Keramik pro m ³	32,00 €
170201	Altholz, unbelastet (AI - II) pro m ³	9,00 €
170201	Altholz aus Sperrmüll (AIII) pro m ³	11,00 €
170204*	Altholz, belastet (AIV) pro m ³	15,00 €
170302	Bitumengemische pro m ³	242,00 €
170603*	Dämmmaterial (z.B. Glas-/Steinwolle) pro m ³	37,00 €
	Bigbag pro Stück	5,00 €
170605*	Asbest pro Platte (0,90 x 2,00 m)	6,00 €
	Bigbag pro Stück	16,25 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m ³	19,00 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m ³ ; Hier: Gipskarton und zementgebundene Holzfaserplatten	85,00 €
200140	Altmetalle	kostenlos
200201	kompostierbare Abfälle (private Haushalte)	kostenlos
200201	kompostierbare Abfälle (für Gewerbebetriebe)	5,00 €
200301	Hausmüll pro m ³	19,00 €
200307	Sperrmüll auf Abrufkarte, einmal 5 m ³ im Halbjahr	kostenlos*

	E-Schrott	kostenlos	
	PKW-Batterie pro Stück	4,40 €	
	LKW-Batterie pro Stück	6,90 €	
		ohne Felge	mit Felge
	Motorradreifen pro Stück	2,10 €	8,15 €
	PKW - Reifen pro Stück	3,15 €	9,20 €

LKW - Reifen pro Stück	9,64 €	21,80 €
Traktorreifen pro Stück	35,22 €	42,80 €

* Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrmüllkarte zu übergeben.

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestellen Werderberg und Burg

AVV	Bezeichnung	Preise pro 100 kg inkl. MwSt.
150102	Verpackungen aus Kunststoff verschmutzt	18,20 €
150106	gemischte Verpackungen verschmutzt	18,20 €
160103	Gummiabfälle	18,20 €
170101	Beton, hier: Gasbeton	10,60 €
170107	Gemische aus Beton, Fliesen, Keramik	3,60 €
170201	Altholz, unbelastet (A I - A II)	4,00 €
170203	Kunststoffe verschmutzt	18,20 €
170204*	Altholz, belastet (A IV)	10,00 €
170302*	Bitumengemische	28,80 €
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	28,80 €
170603*	Dämmmaterial (z.B. Glas-/Steinwolle)	23,00 €
	Bigbag pro Stück	5,00 €
170604	Dämmmaterial, hier: HWL-Platten	18,20 €
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	16,20 €
	Bigbag pro Stück	16,25 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis, hier: Gipskarton	18,20 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	18,20 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände	18,20 €
191212	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung	18,20 €
200138	Altolz aus Sperrmüll (A III)	6,20 €
200139	Kunststoffe	18,20 €
200140	Altmetalle	kostenlos *
200201	kompostierbare Abfälle (nur für Gewerbebetriebe)	3,60 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	18,20 €
200302	Marktabfälle	18,20 €
200307	Sperrmüll auf Abholkarte , einmal 5 m ³ im Halbjahr	kostenlos *

200307	Sperrmüll	18,20 €
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	18,20 €

Motorradreifen pro Stück mit Felge	8,15 €
Motorradreifen pro Stück ohne Felge	2,10 €
PKW Reifen mit Felge	9,20 €
PKW Reifen ohne Felge	3,15 €
LKW Reifen mit Felge	21,80 €
LKW Reifen ohne Felge	9,64 €
Traktorreifen mit Felge	42,80 €
Traktorreifen ohne Felge	35,22 €
PKW-Batterie	4,40 €
LKW-Batterie	6,90 €

* Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrmüllkarte zu übergeben.

	Menge	Einzelpreis	Netto	Brutto
Restabfall				
80 l Gefäß	18.930	0,82 €	403.587,60 €	480.269,24 €
80 l Gefäß (ermäßigt)	1.837	0,82 €	39.164,84 €	46.606,16 €
120 l Gefäß	8.952	0,82 €	190.856,64 €	227.119,40 €
240 l Gefäß	1.123	0,87 €	25.402,26 €	30.228,69 €
1100 l Gefäß - 14 täglich	634	5,46 €	90.002,64 €	107.103,14 €
1100 l Gefäß - wöchentlich	223	3,89 €	45.108,44 €	53.679,04 €
Leistungspreis	19.500	15,25 €	297.375,00 €	353.876,25 €
Miete für 80 und 120 l Gefäß	4.000	5,48 €	21.920,00 €	26.084,80 €
Miete 240 l Gefäß	200	7,59 €	1.518,00 €	1.806,42 €
Miete 1.100l Gefäß	50	53,81 €	2.690,50 €	3.201,70 €
Gefäßneugestellung	500	13,67 €	6.835,00 €	8.133,65 €
Zwischensumme Logistik			1.124.460,92 €	1.338.108,49 €
MHKW	22.500	87,64 €	1.971.900,00 €	2.346.561,00 €
Transport	22.500	6,89 €	155.025,00 €	184.479,75 €
Zwischensumme Verbrennung inkl. Sperrmüll			2.126.925,00 €	2.531.040,75 €
Umladung Parey			102.188,44 €	121.604,24 €
Umladung Ziepel			251.960,33 €	299.832,79 €
Zwischensumme Umladung			354.148,77 €	421.437,04 €
Kleinannahmestelle Burg		4.318,05 €	51.816,60 €	61.661,75 €
Kleinannahme Genthin		1.879,12 €	22.549,44 €	26.833,83 €
Kleinannahme Ziepel		2.104,99 €	25.259,88 €	30.059,26 €
Kleinannahmestelle Werderberg		1.327,33 €	15.927,96 €	18.954,27 €
Kleinannahmestellen			115.553,88 €	137.509,12 €
Zwischensumme Restabfall			3.721.088,57 €	4.428.095,40 €
Bioabfall				
40 l Ausgleich	475	1,34 €	16.549,00 €	19.693,31 €
80 l Gefäß - kostenfrei	13.774	1,34 €	479.886,16 €	571.064,53 €
80 l Gefäß - mit Gebühr	246	1,34 €	8.570,64 €	10.199,06 €
120 l Gefäß - kostenfrei	8.003	1,34 €	278.824,52 €	331.801,18 €
120 l Gefäß - mit Gebühr	418	1,34 €	14.563,12 €	17.330,11 €
Leistungspreis	9.000	45,84 €	412.560,00 €	490.946,40 €
Behandlungspreis	9.000	24,96 €	224.640,00 €	267.321,60 €
Miete 80 l bis 120 l Gefäß	4.500	5,71 €	25.695,00 €	30.577,05 €
Gefäßneugestellung	1.000	14,26 €	14.260,00 €	16.969,40 €
Biogefäß mit Gebühr			1.475.548,44 €	1.755.902,64 €
Biogefäß ohne Gebühr			1.452.414,68 €	1.728.373,47 €
Zwischensumme Bio-Plus				27.529,17 €
Logistikkosten Grünschnitt	10.000	24,96 €	249.600,00 €	297.024,00 €
Behandlungspreis Grünschnitt	10.000	30,00 €	300.000,00 €	357.000,00 €
abzügl. Erlöse aus dem Grünschnitt	1.000	-2,00 €	-2.000,00 €	2.000,00 €
Bewirtschaftung der Plätze	18	7.945,59 €	143.020,62 €	143.020,62 €
Zwischensumme Grünschnitt			690.620,62 €	795.044,62 €
Zwischensumme Bioabfall o. Gebühr einschl. Grünschnitt			2.143.035,30 €	2.523.418,09 €
Zwischensumme Bioabfall m. Gebühr einschl. Grünschnitt			2.166.169,06 €	2.550.947,26 €
Sperrmüll (einschließlich Altholz)				
Bereich Genthin				
Grundpreis je EW/Jahr (28.436 EW Stand 30.06.2014)	28.436	4,94 €	140.473,84 €	167.163,87 €
je Stunde Fahrzeugeinsatz	900	27,81 €	25.029,00 €	29.784,51 €
Bereich Burg				
Abholung auf Abruf	8.500	17,00 €	144.500,00 €	171.955,00 €
Transport von Gebrauchtholz	630	19,00 €	11.970,00 €	14.244,30 €
Transport von Restsperrabfall	630	9,00 €	5.670,00 €	6.747,30 €
Transport von Altholz/Mischschrott	54	11,00 €	594,00 €	706,86 €
Verwertung von Altholz	630	24,04 €	15.145,20 €	18.022,79 €
Erlöse aus Verwertung von Altholz	630	-6,00 €	-3.780,00 €	3.780,00 €
Erlöse aus Verwertung von Altholz	54	-50,00 €	-2.700,00 €	2.700,00 €
Zwischensumme Sperrmüll			336.902,04 €	402.144,63 €
Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung				
Bereich Genthin				
Grundpreis/EW/Genthin (28.436 EW Stand 30.06.2014)	28.436	1,38 €	39.241,68 €	46.697,60 €
Fahrzeugeinsatz / Std.	500	18,56 €	9.280,00 €	11.043,20 €
Kühlgeräte Genthin	500	11,69 €	5.845,00 €	6.955,55 €
Bereich Burg				
Abholungen Burg	5.500	14,00 €	77.000,00 €	91.630,00 €
Annahme Kleingeräte im Schadstoffmobil	12	85,00 €	1.020,00 €	1.213,80 €
Betrieb KAS mit Übergabestelle EAR	12	320,00 €	3.840,00 €	4.569,60 €
Betrieb KAS ohne Übergabestelle	12	1.295,00 €	15.540,00 €	18.492,60 €
Erlöse SG 1,3,5			-5.000,00 €	5.950,00 €
Zwischensumme Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung			146.766,68 €	174.652,35 €
Papier				
Leerung/Sammlung				
120 l Gefäß (21 tägige Entsorgung)	4.500	0,92 €	70.380,00 €	83.752,20 €
240 l (21 tägige Entsorgung)	28.000	0,93 €	442.680,00 €	526.789,20 €
1.100 l Gefäß (7 tägige Entsorgung)	690	3,50 €	125.580,00 €	149.440,20 €

Summe Leerung/Sammlung				759.981,60 €
davon 73 % lt. Ausschreibung				554.786,57 €
Beförderung	5.300	27,00 €	143.100,00 €	170.289,00 €
davon 82 % lt. Ausschreibung				139.636,98 €
Behälterneukauf				
120 l Gefäß	70	18,65 €	1.305,50 €	1.553,55 €
240 l Gefäß	150	26,35 €	3.952,50 €	4.703,48 €
1.100 l Gefäß	5	194,70 €	973,50 €	1.158,47 €
Summe Behälterneukauf				7.415,49 €
Behälterbewirtschaftung				
Behälteränderungsdienst 120 l/240 l Behälter	600	8,20 €	4.920,00 €	5.854,80 €
Behälteränderungsdienst	10	10,90 €	109,00 €	129,71 €
Summe Behälterbewirtschaftung				5.984,51 €
Zwischensumme Kosten				707.823,54 €
Verwertung	5.300	-95,00 €	-503.500,00 €	599.165,00 €
davon 82% lt. Ausschreibung				491.315,30 €
Zwischensumme Papier				216.508,24 €
Schadstoffe				
Bereich Genthin				
Sammlung	12	607,81 €	7.293,72 €	8.679,53 €
Verwertung	16.600	0,47 €	7.802,00 €	9.284,38 €
Bereich Burg				- €
Sammlung	22	750,00 €	16.500,00 €	19.635,00 €
Verwertung	46.815	0,58 €	27.152,70 €	32.311,71 €
Stationäre Annahme in Ziepel	12	104,00 €	1.248,00 €	1.485,12 €
Verwertung	10.000	0,58 €	5.800,00 €	6.902,00 €
Zwischensumme Schadstoffe			65.796,42 €	78.297,74 €
Zwischensumme Entsorgungskosten				7.850.645,62 €
Verbotswidrig abgelagerter Abfall				
Bereich Genthin				
je Stunde Fahrzeugeinsatz	170	92,10 €	15.657,00 €	18.631,83 €
Transportkosten je Stunde	170	92,10 €	15.657,00 €	18.631,83 €
Bereich Burg				- €
Stundenlohn Fahrer	100	20,75 €	2.075,00 €	2.469,25 €
Stundenlohn Lader	100	11,30 €	1.130,00 €	1.344,70 €
Stundenpreis für PKW	10	7,00 €	70,00 €	83,30 €
Stundenpreis für LKW bis 7,5 t	40	13,00 €	520,00 €	618,80 €
Stundenpreis für LKW über 7,5 t	60	30,00 €	1.800,00 €	2.142,00 €
Maschinengestellung Kran	10	15,00 €	150,00 €	178,50 €
Summe verbotswidrig abgelagerter Abfall			37.059,00 €	44.100,21 €
Entsorgungskosten gesamt				7.894.745,83 €
Verwaltungskosten				
Interne Leistungsverrechnung		239.000,00 €		239.000,00 €
Dienstaufwendungen für Beschäftigte/ Beamte		353.500,00 €		353.500,00 €
Sachkosten(Bürobedarf, Post, Fernmeldegeb. usw.)		6.200,00 €		6.200,00 €
Summe Geschäftsausgaben		50.000,00 €		50.000,00 €
Summe Sachverständigen- und Gerichtskosten		100.000,00 €		100.000,00 €
Summe Verwaltungskosten				748.700,00 €
Gewinnausschüttung AJL aus 2015				- 590.000,00 €
Gesamtkosten Abfallwirtschaft				8.053.445,83 €
davon Kosten Bio-Plus				27.529,17 €
davon Kosten Umlage Hausmüllgebühr				8.025.916,66 €

Ermittlung der Volumengebühr Restabfall	
gesamtes Behältervolumen in l	4.193.120
Kosten / Abfallwirtschaft (kostenpflichtig)	8.025.916,66 €
Kosten / l / Hausmüll	1,91 €

Ermittlung der Volumengebühr Bioabfall	
gesamtes Behältervolumen in l	88.840
Kosten / Bio-Plus	27.529,17 €
Kosten / l / Bio-Plus	0,31 €

Gestellungs- und Abholungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 AGS	
Entsorgungskosten	16,62 €
Gebühr	16,62 €

Gefäßumtausch gemäß § 2 Abs. 7 AGS	
Entsorgungskosten	16,62 €
Gebühr	16,62 €

Beistellsack gemäß § 2 Abs. 6 AGS	
Entsorgungskosten	1,59 €
Gebühr	1,59 €

Hausmüll				
Gefäßart	Einheit	Kosten je Liter	1,91 €	
		Zahlbetrag		
		jährlich	monatlich	bei 2 Raten
80	Liter 14 täglich	152,80 €	12,74 €	76,40 €
120	Liter 14 täglich	229,20 €	19,10 €	114,60 €
240	Liter 14 täglich	458,40 €	38,20 €	229,20 €
1100	Liter 14 täglich	2.101,00 €	175,08 €	1.050,50 €
1100	Liter wöchentlich	4.202,00 €	350,17 €	2.101,00 €

Bio-Plus				
Gefäßart	Einheit	Kosten je Liter	0,31 €	
		Zahlbetrag		
		jährlich	monatlich	bei 2 Raten
Ausgleich				
40	Liter 14 täglich	12,48 €	1,04	6,24 €
80	Liter 14 täglich	24,84 €	2,07	12,42 €
120	Liter 14 täglich	37,20 €	3,10	18,60 €

Gestellungs- und Abholungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 AGS	16,62 €
-------------------------------------------------------	---------

Beistellsack gemäß 2 Abs. 6 AGS	1,59 €
---------------------------------	--------

Umtauschgebühr gemäß § 2 Abs. 7 AGS	16,62 €
-------------------------------------	---------

Kalkulation, Darstellung und Begründung der neu gefassten Abfallgebühren

Die für die Abfallwirtschaft entstehenden Kosten werden kalkuliert und finden Niederschlag in der Abfallgebührensatzung.

Die gemäß § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes ansatzfähigen Kosten werden für die Kalkulation berücksichtigt.

Die Entsorgungskosten setzen sich im Landkreis Jerichower Land wie folgt zusammen:

1. Kosten für Einsammlung, Transport und Verwertung/Beseitigung des Hausmülls
2. Kosten für Einsammlung, Transport und Verwertung/Beseitigung des Biomülls unter Berücksichtigung der Leistungen zur Einsammlung von Baum- und Strauchschnitt
3. Kosten für die Sperrmüll- und Altholzentsorgung
4. Kosten und Erlöse für die Papierentsorgung
5. Kosten für die Schadstoffentsorgung
6. Kosten für die Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung
7. Kosten für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgtem Abfall
8. Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien
9. Dienstaufwendungen
10. Interne Leistungsverrechnung
11. Geschäftsausgaben
12. Sachverständigen- und Gerichtskosten
- 13. Kosten für die Umladeanlagen und die Kleinannahmestellen**
- 14. Gewinnausschüttung**
- 15. Sonderposten Gebührenaussgleich**

Erläuterungen der einzelnen Kostenarten:

1. Kosten für Einsammlung, Transport und Verwertung/Beseitigung des Hausmülls

Grundlage der Hausmüllentsorgung ist der Entsorgungsvertrag mit der Abfallentsorgungsgesellschaft Jerichower Land mbH (AJL mbH) vom 25. Februar 2002.

Für 2016 wurden die neuen Einzelpreise gemäß Preisanpassungsklausel aus dem Vertrag ermittelt. Entsprechend dem Entsorgungsrhythmus wurden die Einzelpreise mit dem kalkulierten Behälterbestand multipliziert.

Das Gefäßvolumen wurde mit 4.193.120 Liter kalkuliert. Für das 80-Liter-Restmüllgefäß wurden gemäß Vertrag bei 14täglicher Leerung 0,82 Euro als Einzelpreis je Leerung mit der Anzahl der Gefäße (18.930 Stück) multipliziert. Daraus ergeben sich Kosten in Höhe von 480.269,24 Euro für die 80-Liter-Gefäße. Mit den anderen Gefäßgrößen wurde analog verfahren.

Zu diesen so ermittelten Einsammlungskosten kommt laut Vertrag ein Leistungspreis dazu. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation der eingesammelten Menge Hausmüll, die mit 19.500 t aus dem voraussichtlich erreichten Aufkommen für 2016 kalkuliert wurde, mit dem Einzelpreis von 15,25 Euro/t. Es ergeben sich für die Leistung Kosten in Höhe von 353.876,25 Euro.

Für die vollständige Ermittlung der Kosten für die Hausmüllentsorgung wurden die Neugestellungen und die Mietkosten mit berücksichtigt. Somit ergeben sich Logistikkosten in Höhe von 1.338.108,49 Euro.

Für den Betrieb der Kleinannahmestellen in Burg, Genthin, **Werderberg** und Ziepel werden insgesamt Kosten in Höhe von **137.509,12 Euro** kalkuliert.

Eine Entgeltanpassung wurde für 2016 für die Einzelpreise aus dem Entsorgungsvertrag mit dem Müllheizkraftwerk Rothensee (MHKW Rothensee) vom 7. April 2006 nicht geltend gemacht.

Die Kosten für die Umladung, den Transport und die Verbrennung im MHKW Rothensee von 22.500 t Abfall (19.500 t Hausmüll und 3.000 t Sperrmüll) betragen laut Vertrag unter Berücksichtigung der Einzelpreise aus der Mengenstaffel 2.531.040,75 Euro.

Es ergeben sich Gesamtkosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung/Beseitigung des Hausmülls in Höhe von **4.428.095,40 Euro**.

2. Kosten für Einsammlung, Transport und Verwertung/Beseitigung des Biomülls unter Berücksichtigung der Leistungen zur Einsammlung von Baum- und Strauchschnitt

Die Biomüllentsorgung erfolgt auf der Grundlage des Entsorgungsvertrages mit der AJL mbH vom 25. Februar 2002. Die Einzelpreise für die verschiedenen Behältergrößen wurden laut Vertrag mit der Anzahl der Gefäße multipliziert.

Für die Einsammlung werden laut Vertrag Logistikkosten in Höhe von 24,96 Euro/t und ein Behandlungspreis von 45,84 Euro/t mit der erwarteten Menge von 9.000 t einschließlich der

Mengen aus den Kleinannahmestellen multipliziert. Dies ergibt einen Betrag von **1.755.902,64 Euro**.

Die Baum- und Strauchschnittsammlung soll im Jahr 2016 mit insgesamt 18 Grünschnittplätzen fortgeführt werden. Die Anzahl der Grünschnittsammelplätze wird im Jahr 2016 reduziert, sodass voraussichtlich **10.000 t** Grünabfälle über die Sammelstellen im Landkreis erfasst werden. Die Logistikkosten in Höhe von 24,96 Euro/t und ein Behandlungspreis von 30,00 Euro/t wurde mit **652.024,00 Euro** in die Kalkulation einbezogen. **Die Logistikkosten und der Behandlungspreis sind seit der Leistungseinführung 2009 konstant. Die Mengen betragen ca. 4600 t (2010), 8300 t (2011), 8.700 t (2012), 12.000 t (2013) und 22.000 t (2014).** Für die Betreuung der neu eingerichteten Grünschnittplätze wird ein Betrag in Höhe von **143.020,62 Euro** in die Kalkulation eingestellt.

Die anfallenden Weihnachtsbäume sollen, wie in den vergangenen Jahren, über die Nutzung der Sammelstellen für Grünabfälle und die Kleinannahmestellen oder in zerkleinerter Form über die Biotonne entsorgt werden.

Insgesamt ergeben sich Biomüllentsorgungskosten (einschließlich der Entsorgung des Grünschnitts) in Höhe von **2.523.418,09 Euro**.

Für die Bio-Plus-Behälter entstehen Einsammlungskosten in Höhe von 27.529,17 Euro. Diese Kosten werden über eine separate Gebühr gedeckt.

3. Kosten für die Sperrmüll- und Altholzentsorgung

Grundlage sind die Verträge mit der AJL mbH für den Bereich Burg vom 07. Dezember 2011 und vom 25. Februar 2002 für den Bereich Genthin.

Aufgrund der steigenden Anzahl von Sperrmüllanmeldungen wurden für den Bereich Burg 8.500 Abholungen von Sperrmüll einschl. Altholz mit einem Einzelpreis von 17,00 Euro pro Abholung in die Kalkulation einbezogen. Dazu kommen die Kosten für die Aufbereitung und Verwertung des Altholzes. Das ergibt Kosten von insgesamt 205.196,25 Euro für den Bereich Burg. Einbezogen wurden hier bereits über Sperrmüllkarten an den Kleinannahmestellen abgegebene Mengen.

Für den Bereich Genthin werden laut Vertrag für die Ermittlung der Entsorgungskosten die Einwohnerzahlen mit dem Einzelpreis multipliziert. Die Einwohner sind gegenüber dem Vorjahr weiter zurückgegangen. Hinzu kommen die Anzahl der Stunden für die Einsammlung multipliziert mit dem Einzelpreis. Gemäß Vertrag ergeben sich Kosten in Höhe von 196.948,38 Euro für den Bereich Genthin.

Für den gesamten Landkreis Jerichower Land werden für die Verwertung des Sperrmülls und des Altholzes 402.144,63 Euro in die Kalkulation eingerechnet.

4. Kosten und Erlöse für die Papierentsorgung

Auf der Grundlage der Ausschreibung der Papierfraktion für das Jahr 2015 wurde die Papierentsorgung kalkuliert.

Es ergeben sich voraussichtliche Kosten in Höhe von 707.823,54 Euro. Dem gegenübergestellt wird mit einem Verwertungserlös in Höhe von 491.315,30 Euro gerechnet.

Somit ergeben sich Kosten in Höhe von 216.508,24 Euro für den Gebührenzahler.

5. Kosten für die Schadstoffentsorgung

Grundlage für die Ermittlung der Kosten bilden der Vertrag mit der AJL mbH vom 07. Dezember 2011 für den Bereich Burg und für den Bereich Genthin (Vertrag vom 25. Februar 2002 mit der AJL mbH).

Die Schadstoffentsorgungskosten werden wie folgt ermittelt:

Es wurde angenommen, dass die eingesammelten Mengen von 16.600 kg in Genthin und 46.815 kg in Burg gleich bleiben werden. Die Mengen an Schadstoffen werden mit den Einzelpreisen der Sammelkosten laut Vertrag multipliziert. Zu dieser Summe werden die entsprechend der benötigten Anzahl von Einsammlungstagen notwendigen Kosten laut Vertrag addiert.

Die Kosten für die stationäre Schadstoffannahme in Ziepel werden für 2016 berücksichtigt.

Insgesamt wird mit Kosten in Höhe von 78.297,74 Euro gerechnet.

6. Kosten für die Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung

Die Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung wird von der AJL mbH auf der Grundlage von unterschiedlichen Verträgen im Bereich Burg (Vertrag vom 07. Dezember 2011) und im Bereich Genthin (Vertrag vom 25. Februar 2002) durchgeführt.

Die Kosten für den Bereich Genthin ergeben sich vertragsgemäß aus der Multiplikation des Grundpreises von 1,38 Euro je Einwohner mit der Anzahl der Einwohner, den Sammlungskosten für die Kühlgeräte und den Kosten je Stunde Fahrzeugeinsatz von 18,56 Euro.

Für den Bereich Burg werden die Abholungen mit dem Einzelpreis multipliziert. Dazu kommen die Kosten für die Gestellungen von Containern an den Kleinannahmestellen und die Kosten für den Austausch der Absatzcontainer an den Übergabestellen. In die Kalkulation fließen auch die Kosten der Annahme von Kleingeräten am Schadstoffmobil mit ein.

Alle genannten Kosten wurden addiert.

Es ergibt sich ein Gesamtbetrag von 174.652,35 Euro für den Landkreis Jerichower Land.

7. Kosten für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgtem Abfall

Die Entsorgung von verbotswidrig entsorgten Abfällen erfolgt im Bereich Burg (Vertrag vom 07. Dezember 2011) und im Bereich Genthin (Vertrag vom 25. Februar 2002) von der AJL mbH. Es sind Einzelpreise je Stunde für die Sammlung und den Transport vereinbart worden.

8. Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge von Hausmülldeponien

Gemäß § 6 Abs. 6 AbfG LSA konnten noch bis zum 1. September 2013 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien über den Gebührenhaushalt gebildet werden. Für das Jahr 2016 erfolgt die Auszahlung dann vertragsgemäß in monatlichen

Beträgen bis zum Ende der Vertragslaufzeit (Februar 2017) aus der gebildeten Rekultivierungsrücklage.

9. Dienstaufwendungen

Für den Bereich Gebühreneinzug des Fachbereiches Umwelt, Landwirtschaft und Forsten sind fünf Sachbearbeiter tätig. Deren Personalkosten werden vollständig als ansatzfähige Kosten auf der Grundlage der Planung des Personalbereiches 2016 in die Kalkulation eingestellt. Anteilig werden Personalkosten, z. B. für das Vorstandsmitglied, den Fachbereichsleiter, den Sachgebietsleiter und den Haushaltssachbearbeiter hinzugerechnet. Es ergeben sich insgesamt Personalkosten in Höhe von 353.500,00 Euro. Hinzu kommen noch die anteiligen Kosten für die Bewirtschaftung der Grundstücke und der Sachkosten für den Bereich des Gebühreneinzuges in Höhe von 6.200 Euro.

10. Interne Leistungsverrechnung

Für die Erhebung von Gebühren sind auch in anderen Fachbereichen Sachbearbeiter tätig wie in der Kreiskasse, in der Vollstreckung, in der ADV, in der Poststelle, im Rechtsamt (Widerspruchsbearbeitung). Deren anteilige Personalkosten werden als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen. Zu den Personalkosten werden Sachkostenanteile hinzugerechnet. Es ergeben sich insgesamt Kosten in Höhe von 239.000,00 Euro.

11. Geschäftsausgaben

Die Kosten in Höhe von 50.000,00 Euro ergeben sich z. B. aus der Addition der Einzelkosten für Porto, Kuvertierung, Abfallkalender, Materialkosten, Kopierkosten. Gegenüber 2015 sind die Kosten gleich geblieben.

12. Sachverständigen- und Gerichtskosten

Für die Erstellung von Planungen, Gutachten, Analysen werden Kosten in Höhe von 100.000,00 Euro in die Kalkulation eingestellt (Ausschreibung Entsorgungsleistung 2017).

13. Kosten für die Umladeanlagen und die Kleinannahmestellen

Die Kosten für die Betreuung der Umladeanlagen sowie für die Kleinannahmestellen werden vom Betreiber kalkuliert.

14. Gewinnausschüttung

Soweit Gewinn aus den Gebührenmitteln erzielt wird, ist er gebührenmindernd in die Kalkulation einzustellen (Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Sammlung, Stand September 2015, § 6, Rn. 670 und OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 25.2.1998, 4 K 8/97 u. VGH Mannheim, 31.5.2010, 2 S 2423/08). Der Landkreis Jerichower Land hat als Beteiligter an der Unternehmung AJL mbH Gewinne aus Gebührenmitteln realisiert. Jene wurden mit 590.000 Euro in der Kalkulation berücksichtigt.

15. Sonderposten Gebührenaussgleich

Für die Rekultivierungskosten der Deponie Burg waren Rückstellungen zu bilden. Nach Überprüfung der zu erwartenden Aufwendungen waren die Rückstellungen um 3.535.100,00 Euro zu mindern.

Der Minderungsbetrag war dem Sonderposten Gebührenaussgleich zuzuführen.

Stand: 01.01.2014	3.535.100,00 Euro
Abgang der Jahresfehlbeträge 2012 und 2013	./. 1.122.078,87 Euro
Stand: 31.12.2014	2.413.021,13 Euro

Ermittlung der Gebühr

Die Gebühren ermitteln sich aus den Entsorgungsaufwendungen bezogen auf die Restabfallbehälter sowie die Bio-Plus-Behälter.

Daraus ergeben sich folgende **Gebühren für das Jahr 2016:**

Hausmüll				
Gefäßart	Einheit	Kosten je Liter	1,91 €	
			Zahlbetrag	
			jährlich	monatlich
			halbjährlich	
80	Liter 14 täglich	152,80 €	12,74 €	76,40 €
120	Liter 14 täglich	229,20 €	19,10 €	114,60 €
240	Liter 14 täglich	458,40 €	38,20 €	229,20 €
1100	Liter 14 täglich	2.101,00 €	175,08 €	1.050,50 €
1100	Liter wöchentlich	4.202,00 €	350,17 €	2.101,00 €

Bio-Plus				
Gefäßart	Einheit	Kosten je Liter	0,31 €	
			Zahlbetrag	
			jährlich	monatlich
			halbjährlich	
Ausgleich				
40	Liter 14 täglich	12,48 €	1,04	6,24 €
80	Liter 14 täglich	24,84 €	2,07	12,42 €
120	Liter 14 täglich	37,20 €	3,10	18,60 €

Gestellungs-und Abholungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 AGS	16,62 €
Umtauschgebühr gemäß § 2 Abs. 7 AGS	16,62 €
Beistellsack gemäß § 2 Abs. 6 AGS	1,59 €